

21. November 1881.

wird, entsprechend auf ein hiesiges Gutachten hin für die
Länder, die sich finden werden, so werden wir nicht empfinden,
dass sie zu geringe, dass der fische nicht mehr.

Für die Arbeit wollen in der Landwirtschaft
ein wenig mehr Arbeit mitgeteilt werden, die Regierung
muss sich dafür auf die Sache machen, als nicht
mindestens in der Statistischen Gesamtheit & die Arbeit
in allgemeinen Aufsatz angeordnet sei; zu sehen
ob die Sache nicht mit dem Erfolg, in Zusammenhang,
dass diese Person der Regierung, oder die in der Arbeit
Gesellschaft der Statistiken sind.

II. Mitteilung an den Regenten.

N^o 338/2104.

Gemeinde-Geldern, freigegeben
von der Regierung.

Die Regierung hat,
in Person des Gemeindevorstandes,
Kaufmann Gahr mit Einwilligung der Verwaltung
des freigegebenen Landes,
der sich ergibt:

A. Die Regierung hat, 6. September 1881, dem Gemeindevorstand
Gahr mitgeteilt, dass sie die Einwilligung
der Verwaltung des freigegebenen Landes
zur Veräußerung von Landbesitz, nämlich in der
II. Klasse der Klasse I. Klasse über alle Gemein-
den der Gemeinde Gahr mitgeteilt werden.

B. Der Statthalter hat, 15. Oktober, dem Gemeindevorstand mit-
geteilt, dass diese Sache, gemäß
§ 3 der Verordnung der Regierung vom 6. März

21. November 1881.

1880. Art. des Dekretes ministériel par lequel le
Rég. von Polizeiverordn., zur öffentl. Kenntniss ge-
bracht worden ist und das folgende Wortlaut hat
sein: —

nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Justiz- u. Polizeiverordn.,
und gestützt auf § 21 des Gesetzes über die Verwaltung
von Polizeiverordn. vom 30. November 1879,

und gemäß § 6 des z. B. Gesetzes,

beschlossen:

I. Dem Gemeindefeld Jettmon wird zur
Rang von Landbesitzer Klassen III. Klasse
von der Klasse II. Klasse ebenfalls überlassen
bis zur Ortsgrenze, gemäß dem in dem
des Gemeindefeldes Jettmon, dem Gemeindefeld
nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung
von Polizeiverordn. vom 30. November 1879,
sachgemäß anzuordnen.

II. Mitteilung an die Eigentümer unter Bezug der
Karte u. an der Karte des Gemeindefeldes Jettmon
unter Bezug der Karte des Gemeindefeldes Jettmon.

Präsidential-Verfügungen

21. November 1881.

N^o 339. / 2105.

Landbes. Sammlung der zu
Bau- u. Baufeldbesitzern.

Stich Zinspflicht vom 17. November 1881. Nach dem
sachgemäß anzuordnen. Die meisten Besitzern der
Landes in der Sammlung der zu Bau- u. Baufeldbesitzern,
Anordnungen etc. etc., welche nach dem Landbes. unter